



Gesellschaft für
bedrohte Völker

memo

März 2024

Die Maasai in Msomera

Konflikt und Enteignung für den Naturschutz



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
Konflikte durch gewaltsame Umsiedlungen im Naturschutz	6
Die Maasai im Norden Tansanias – Eine kurze Einführung in die Vertreibung der Maasai von Ngorongoro nach Msomera	8
Geschichtlicher Hintergrund – Besiedelung und rechtliche Anerkennung Msomeras	10
Der Fall Msomera – Vertreibungen seit Februar 2022	12
Ein Dorf oder kein Dorf? – Rechtliche Widersprüche zwischen dem Regierungsnarrativ und Gerichtsentscheidungen zur Rechtmäßigkeit Msomeras	15
Beteiligung der TANAPA – einem Partner der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit	17
Menschenrechtsverletzungen	
Drohungen und Verhaftungen vor Konsultationstreffen der regionalen Menschenrechtskommission ACHPR	19
Verhaftung von Widersprechenden inkl. Kleinstkindern	19
Erzwungene Exhumierung von Leichen	20
Zerstörung von Eigentum	20
Vertreibung der vorherigen Eigentümer und Abdrängung in ökonomische Abhängigkeit	21
Vertragliche Verpflichtungen Deutschlands und Tansanias	23
Forderungen	
an die tansanische Regierung	27
an die deutsche Bundesregierung	28
an die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau	28
Landkarte	29
Endnoten	30
Quellenangaben	34
Impressum	36

Abkürzungsverzeichnis

ACHPR	African Commission on Human and Peoples Rights
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CRC	Convention on the Rights of the Child
FMS	Flying Medical Service
FPIC	Free, Prior and Informed Consent (zu dt.: freie, vorherige und informierte Zustimmung)
GfbV	Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
NCA	Ngorongoro Conservation Area
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
SENAPA	Serengeti National Park Authority
TANAPA	Tanzanian National Park Authority
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNDRIP	United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples
UNDROP	United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas
WCA	Wildlife Conservation Act

Zusammenfassung

Seit Jahrzehnten werden Maasai im Norden Tansanias für die Neugründung und Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete gewaltsam umgesiedelt und in ihrer Existenz eingeschränkt. Seit 2022 müssen Zehntausende aus der Ngorongoro Conservation Area (NCA) weichen, obwohl das Naturschutzgebiet ursprünglich als Mehrzweckgebiet gegründet und damit gleichzeitig dem Naturschutz und den dort lebenden Maasai gewidmet wurde. Menschenrechtsorganisationen prangern die Maßnahmen an, mit denen die tansanische Regierung die Menschen aus der NCA drängen möchte, etwa die Reduktion von Bildungsangeboten und starke Einschränkung der medizinischen Versorgung für die in der NCA lebenden Maasai. Die menschenrechtswidrige Vorgehensweise der tansanischen Behörden soll die Maasai der NCA dazu bewegen, einer „freiwilligen“ Umsiedlung zuzustimmen. Maasai-Familien, die sich dem Druck beugen, werden in die beiden Dörfer Kitwai und Msomera gebracht, mehrere hundert Kilometer von ihrer Heimat in der NCA entfernt.

Dieses Memorandum deckt auf Basis mehrerer Interviews mit Bewohnern Msomeras die Menschenrechtsverletzungen auf, die die tansanische Regierung gegenüber den bisherigen Bewohnern in Msomera begeht. Seit die Umsiedlungskampagne läuft, stellen die Behörden die rechtliche Legitimität Msomeras in Frage. Auf dieser fälschlichen Argumentationsgrundlage haben sie ab Februar 2022 zahlreichen bisherigen Bewohner*innen Msomeras ihr Land genommen – ohne jegliche Entschädigung. Mehrere rechtskräftige Gerichtsurteile haben die Legitimität des bisherigen Landeigentums anerkannt. Die Enteignungen erfolgen also rechtswidrig.

Ungeachtet dessen begann die tansanische Regierung im Februar 2022 mit der Demarkierung neuer Grundstücke im Bereich des Dorfgebiets von

Msomera. Die Regierung unterteilte bestehende Grundstücke, vernichtete Saat auf landwirtschaftlichen Feldern, umzäunte, umbaute und durchschnitt bestehende Behausungen der Maasai. Unter der allgegenwärtigen Präsenz bewaffneter Militärs wurden zugleich erste Häuser für die Neuankömmlinge aus der NCA errichtet. Satellitenbilder zeigen ein rasantes Wachstum der Siedlung. Zudem berichten uns Betroffene von der Forderung, die Leichen ihrer bereits bestatteten Familienmitglieder zu exhumieren. Denn manchmal weigern sich Neuankömmlinge, das betroffene Stück Land zu übernehmen, wenn es dort Gräber gibt.

Durch die Enteignung zahlreicher Maasai und anderer selbstversorgender Bäuer*innen in Msomera drängt die tansanische Regierung diese in eine wirtschaftliche Abhängigkeit, indem sie die Lebensweise und Existenzgrundlage der Menschen vernichtet. Zugleich befeuern die Behörden durch ihr Vorgehen Konflikte zwischen den bisherigen Landeigentümer*innen Msomeras und den aus der NCA zwangsumgesiedelten Maasai. Dadurch spielt die tansanische Regierung auch Maasai gegen Maasai aus.

Zudem belegen die Interviews über die Vorgänge in Msomera vom Februar 2022 die Beteiligung von Ranger*innen der Serengeti Nationalparkbehörde (SENAPA). SENAPA ist Projektpartnerin der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, nämlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die deutsche Bundesregierung hat in der Vergangenheit die Mandatsbeschränkung der SENAPA auf das Gebiet des Serengeti Nationalparks hervorgehoben und gleichzeitig betont, der Projektpartner sei nicht außerhalb dieses Gebietes aktiv. Zeugenaussagen aus Msomera widerlegen diese Beteuerung.

Konflikte durch gewaltsame Umsiedlungen im Naturschutz

Während Regierungen in der Entwicklungszusammenarbeit und Naturschutz-NGOs den Naturschutz gerne als ein gutmütiges Unterfangen präsentieren, zeigen sich bei genauerer Betrachtung ihre möglichen negativen Folgen. Insbesondere lokale Bevölkerungen innerhalb oder am Rande von Naturschutzgebieten bekommen häufig Einschnitte in der Ressourcenverfügbarkeit oder ihrer Freizügigkeit zu spüren. In einigen Fällen wird die Freiheit der lokalen Bevölkerungen durch die Einrichtung oder Erweiterung von Naturschutzgebieten besonders drastisch beschnitten. Der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt hat bereits 2019 den Zusammenhang von Naturschutzaktivitäten und Vertreibungen von lokalen und indigenen Bevölkerungen deutlich gemacht und deren weitreichende soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Folgen für die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker kritisiert.¹

Insbesondere der sogenannte Festungsnaturschutz zeitigt diese negativen Folgen, da er Menschen mit Flora und Fauna für unvereinbar hält. Naturschutzgebiete, die diesem Ansatz folgen, missachten darum häufig die Rechte indigener Völker sowie Landtitel anderer lokaler Rechteinhaber. Sie verbieten Aktivitäten, die grundlegend für die Existenz und Kultur der Betroffenen ist oder verdrängen und vertreiben die indigene Bevölkerung vollständig. Wie der Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt klarstellt, bedeutet das für die Betroffenen eine Gefahr für ihre Existenz, Nahrungsverfügbarkeit, Bildungsmöglichkeiten, Gesundheit und Zugang zu tradi-

tioneller Medizin, sicherem Trinkwasser und kulturellen und spirituellen Orten.² Indigene Völker und lokale Rechteinhaber, die sich gegen das Vorhalten von Nahrung, Schulbildung und den Zugang zu kulturellen und spirituellen Stätten in Naturschutzgebieten wehren, werden durch Naturschutzbehörden und Naturschutzgesetze kriminalisiert. Diese Kriminalisierung und der Verlust der traditionellen Kulturen und Lebensweisen ist ein Grund für den Widerstand der Vertriebenen.³ Verschiedene Forschende und der UN-Sonderberichterstatter bestätigen, dass der daraus resultierende Unmut und Widerstand zu langjährigen Konflikten zwischen den Gemeinschaften und Ranger*innen von Naturschutzgebieten führen.⁴

Mit der erzwungenen Umsiedlung der Maasai aus der Ngorongoro Conservation Area (NCA), östlich des Serengeti-Nationalparks löste die tansanische Regierung solche Konflikte im Namen des Naturschutzes aus. Seit Februar 2022 verbringt die tansanische Regierung Maasai aus der NCA an zwei weit entfernte Orte: das Dorf Kitwai im Simanjiro-Distrikt der Region Manyara sowie das 600 km entfernte Dorf Msomera im Handeni-Distrikt in der Region Tanga im äußersten Nordosten Tansanias. Dieses Memorandum beleuchtet die aus der erzwungenen Vertreibung resultierenden Konflikte und die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen in Msomera. Im Frühjahr 2023 berichteten fünf Bewohner*innen Msomeras der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) in zwei Gruppeninterviews von den Vorgängen seit Februar 2022. Zum Teil sind die In-

terviewten Angehörige der lokalen Autoritäten und der politischen Strukturen der Maasai. Aufgrund der Bedrohungslage bleiben die Befragten in diesem Memorandum anonym. Sie wurden zum Schutz ihrer Identität an einem anonymen Ort befragt und reisten teilweise aus ihren jeweiligen Verstecken an.

Das Memorandum beginnt mit einem Überblick zur gewaltsamen Umsiedlung der Maasai aus der NCA nach Msomera (Kapitel 2). Kapitel 3 bietet einen geschichtlichen Hintergrund zur Entstehung Msomeras unter Ergänzung der Interviews und erläutert anschließend die Besiedelung und die rechtliche Anerkennung des Dorfes während des Verdorfungs-Projektes „Operation Vijiji“. Anschließend werden die Vorgänge in Msomera seit

Februar 2022 zusammengefasst (Kapitel 4) und die Widersprüche zwischen dem offiziellen Regierungsnarrativ und den rechtlichen und gerichtlichen Tatsachen deutlich gemacht (Kapitel 5). Kapitel 6 geht anschließend auf die Verwicklung von Partner*innen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland ein. Das Memorandum schließt mit in Msomera begangenen Menschenrechtsverletzungen (Kapitel 7) und den Verstößen gegen die menschenrechtlichen Pflichten der Vereinigten Republik Tansania und der Bundesrepublik Deutschland (Kapitel 8), sowie den Forderungen der Gesellschaft für bedrohte Völker an die Regierung Tansanias, die deutsche Bundesregierung sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die Maasai im Norden Tansanias

Eine kurze Einführung in die Vertreibung der Maasai von Ngorongoro nach Msomera

Maasai in Tansania werden bereits seit langem schrittweise vertrieben und in ihrer Lebensweise eingeschränkt, um Naturschutzgebieten Platz zu machen. Die Expertengruppe der African Commission on Human and Peoples Rights (ACHPR) hat bereits 2005 in einem Report auf die zunehmende Beschränkung der pastoralistischen Lebensweise der Maasai im Serengeti Ökosystem verwiesen. Diese sei auf die konsekutive Ausweitung von Naturschutzzonen im Gebiet und die einhergehende Vertreibung der Maasai zurückzuführen.⁵

Der Lebensraum der Maasai erstreckte sich in der Vergangenheit beinahe über den gesamten Norden des heutigen Tansanias – vom Serengeti-Ökosystem im Westen, bis in den Handeni-Distrikt im Osten.⁶ Dort leben die Baraguyu, eine Untergruppe der Maasai, die in den vergangenen Jahrzehnten von dort in weitere Distrikte außerhalb Handenis gezogen sind.⁷ Handeni-Distrikt ist eines von elf Verwaltungsgebieten in der Region Tanga, im äußersten Nordosten Tansanias.

1959, sieben Jahre nach der Gründung des Serengeti Nationalparks, wurden die Maasai von der britischen Kolonialverwaltung ohne vorherige Konsultation aus dem Gebiet vertrieben.⁸ Der bekannte deutsche Naturschützer sowie damalige Direktor der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt,

Bernhard Grzimek, war maßgeblich daran beteiligt.⁹ Die zuvor in der Serengeti lebenden Maasai wurden in Gebiete östlich des heutigen Serengeti-Nationalparks zwangsumgesiedelt, nämlich nach Loliondo und Ngorongoro. Die Ngorongoro Conservation Area (NCA) wurde zur Multi-Land-Use Area erklärt: Hier sollten Naturschutz und menschliche, insbesondere pastoralistische Aktivitäten der Maasai, parallel möglich sein. Ein besonderer Gesichtspunkt waren die dreigliedrigen Ziele der NCA:

1. Der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen
2. Die Förderung des Tourismus
3. Der Schutz und die Förderung der Interessen der Maasai¹⁰

Aus der NCA werden Maasai seit Februar 2022 nach Kitwai, sowie in das Dorf Msomera im Handeni-Distrikt zwangsumgesiedelt. Staatliche Stellen beschreiben die Umsiedlung als freiwillig, jedoch wurden seit 2019 grundlegende soziale Versorgungsleistungen in der NCA eingeschränkt. Dazu zählen beispielsweise die Schule vor Ort sowie medizinische Einrichtungen wie das lokale Krankenhaus. Die finanziellen Mittel für Schulen wurden gezielt gekürzt und die Schulleiter angewiesen, ihre Gelder an Schulen im Handeni-Distrikt umzuleiten.¹¹ Gleichzeitig wurde wichti-

ges staatliches Krankenhauspersonal abgezogen. Die Notfallmedizinische Versorgung, die in der Vergangenheit durch den nicht-staatlichen Flying Medical Service (FMS) erfolgte, ist seit April 2022 eingestellt. Die tansanischen Behörden stellen keine Fluglizenzen mehr für den FMS aus. Menschenrechtsorganisationen, darunter die GfbV und Think Tanks kritisieren dieses Vorgehen und die gleichzeitige Behauptung von Freiwilligkeit. Tatsächlich findet hier eine Zwangsumsiedlung statt.¹²

Seit dem Beginn der Zwangsumsiedlung verloren die bisherigen Bewohner*innen in Msomera einen Großteil ihres Land – ohne vorherige Konsultation¹³ und ohne Entschädigung. Manche mussten Msomera daraufhin verlassen. Auf ihrem Land wurden seit Februar 2022 Häuser für Maasai gebaut, die der vermeintlich freiwilligen Umsiedlung aus Ngorongoro zugestimmt hatten. Die tansanischen Behörden rauben den Menschen in Msomera Land, damit darauf die aus Ngorongoro

zwangsumgesiedelten Maasai leben können. Dieses Vorgehen führt zu Konflikten zwischen Bewohner*innen Msomeras – also den aus der NCA dorthin vertrieben Maasai sowie jenen Menschen, die schon zuvor in Msomera lebten – und zu erheblichen Spannungen zwischen den vor Ort lebenden Zivilist*innen und den Behörden. Seit 2022 stellen lokale Behördenvertreter*innen die Legitimation der Siedlung insgesamt in Frage, obwohl zahlreiche Regierungs- und Verwaltungsdokumente sowie Gerichtsentscheidungen die rechtliche Anerkennung Msomeras und das rechtmäßige Landeigentum der bisherigen Bewohner*innen belegen. Zudem sollen Sicherheitskräfte jene Menschen, die sich weigerten, ihr Hab und Gut einfach so aufzugeben, mit Schusswaffen bedroht haben. Laut den Aussagen von Betroffenen befanden sich unter diesen Täter*innen auch Ranger des Serengeti Nationalparks (SENAPA) (siehe Interviews 2023) – also Ranger aus jenem Nationalpark, der von der deutschen Bundesregierung finanziell maßgeblich unterstützt wird.

Geschichtlicher Hintergrund – Besiedelung und rechtliche Anerkennung Msomeras

Seit Beginn der Umsiedlung behaupten tansanische Regierungsoffizielle, die Bewohner Msomeras hätten sich in einem Gebiet niedergelassen, das 1974 offiziell zu einer Game Reserve Area deklariert worden sei.¹⁴ Der tansanische „Wildlife Conservation Act“ (WCA), die tansanische Naturschutzgesetzgebung, definiert Game Reserves als eine Variante von Naturschutzgebieten. Dem WCA zufolge wären menschliche Siedlungen in einem Game Reserve rechtlich unzulässig. Mit dieser Behauptung möchten die tansanischen Behörden die Enteignung der Menschen in Msomera legitimieren. Die Behauptung ist allerdings falsch. Tatsächlich sind bereits seit Jahrhunderten Maasai und weitere Gemeinschaften auf dem Gebiet Msomeras sesshaft.¹⁵ Nach mündlichen Überlieferungen lebten im Gebiet des heutigen Msomera im Handeni-Distrikt bereits im 18. Jahrhundert Maasai, an den Ausläufern ihrer Siedlungsgebiete der vorkolonialen Zeit:

“Actually this entire area from Msomera to Serengeti it was entirely inhabited by the Maasai alone in 18th century.” – Joseph Oleshangay¹⁶

Diese Siedlungsgebiete erstreckten sich vom heutigen Kenia bis nach Dodoma, der heutigen Hauptstadt Tansanias. Die ACHPR bestätigt die historische Besiedelung des Handeni-Distrikts durch Baraguyu.¹⁷ Schriftliche Nachweise für Maasai, die im Handeni-Distrikt siedeln, gibt es mindestens seit 1960.¹⁸ Ein offizielles registrier-

tes Dorf namens Mbagwi wurde bereits 1974 während der Operation Vijiji (s. Infobox) in der Gegend unweit des heutigen Msomera gegründet.

INFOBOX

Bei **Operation Vijiji** (dt.: Operation Verdorfung) handelte es sich um ein nationales soziales Restrukturierungsprogramm, das zwischen 1970 und 1977 in Tansania durchgeführt wurde. Das von Präsident Julius Nyerere initiierte Projekt sollte durch kollektive Landwirtschaftsprojekte und Dienstleistungen die ländliche Entwicklung vorantreiben.¹⁹ Die Kampagne verfehlte ihre Ziele bei weitem und förderte stattdessen Konflikte zwischen widerständigen lokalen Dorfbewohnern und Behörden.²⁰ Bis 1973 war nur ein Siebtel der Menschen freiwillig umgesiedelt. Die Mehrzahl beugte sich lediglich nach Zwang durch die Regierung.²¹ Nach heftiger Kritik wurde die Operation in den 1980ern offiziell vorzeitig beendet. Zahlreiche zwangsumgesiedelte Familien und Individuen zogen wieder zurück in ihre ursprünglichen Wohnorte, andere blieben in den neuen Gebieten. Es folgten Landstreitigkeiten, durch den massenhaften und oft spontanen Umzug.

So wird uns berichtet, dass Msomera zunächst ein Teil des Dorfes Mbagwi im heutigen Distrikt Handeni war. Die Gemeindemitglieder nutzten das Gebiet landwirtschaftlich. Darunter waren mehrere Angehörige der Zigua-Gemeinschaft, die anders als die semi-nomadisch lebenden Maasai gewöhnlich Subsistenzlandwirtschaft betreiben.²² 1990 entschieden sich die Maasai in der Gegend schließlich, ein eigenes Dorf für Pastoralist*innen aufzubauen.²³ Es folgte eine Übereinkunft zwischen der tansanischen Regierung, das Dorf Mbagwi zu teilen und mehrere weitere Dörfer zu gründen. Eines dieser neuen pastoralistischen Dörfer war Msomera.²⁴ 1992 wurde Msomera offiziell als Dorf registriert und bekam eine Titelnummer verliehen. Die lokalen Behörden stellten ein Registrierungszertifikat aus, erstellten eine Landkarte des Dorfes und bestätigten Msomeras Existenz somit rechtlich.²⁵ Seitdem stellt Msomera eine Art Grenzlinie zwischen Maasai und Zigua in der Region Tanga dar.

Nachdem das Bestehen Msomeras rechtlich bestätigt wurde, erfolgte der schrittweise Ausbau der Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung. 2001 baute die NGO World Vision einen Damm, um die permanente Wasserversorgung sicherzustellen.²⁶ Langjährige Bewohner*innen Msomeras berichten von weiteren Projekten mehrerer NGOs, die von der Regierung unterstützt wurden. Darunter war der Bau von Schulgebäuden für sechs Klassen und einer Apotheke. Die Regierung beschäftigte die ausführenden Beamt*innen der Bauprojekte und anschließend die Lehrer und das Team der Apotheke. Außerdem wurde eine Straße

nach Msomera fertiggestellt.²⁷ Die rechtliche Legitimierung Msomeras wurde durch den infrastrukturellen Ausbau gleichsam politisch untermauert, die tansanische Regierung trug durch die genannten Projekte zur Bereitstellung der sozialen Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung bei.

Die rechtliche Legitimierung setzte sich fort, als die tansanische Regierung 2010 den Dorfrat dazu ermächtigte, gewohnheitsrechtliche Wohnrechts-Zertifikate an Bewohner*innen auszustellen, die an Landerwerb interessiert waren: "actually from 2010, [...] the village council was authorized by the government to issue customary right of occupants certificates to individuals".²⁸

2014 kam es zu einem ersten Disput um Msomeras Dorfgrenzen, in dem die Regierung vermittelte. Regierungsbehörden verlangten die weitere Formalisierung des Dorfes und begannen 2016, dafür einen Landnutzungsplan auszuarbeiten. In der Folge druckte die Regierung eine neue Landkarte.²⁹ Für verschiedene Zwecke sollten je eigene Gebiete ausgewiesen werden, darunter Waldgebiete, Weideland, Gebiete für die dörfliche Entwicklung sowie landwirtschaftliche Flächen. Den Landnutzungsplan hat der Dorfrat jedoch schlussendlich nie angenommen.³⁰

Die Titelnummer und Registrierung Msomeras von 1992 zeigen die offizielle, rechtliche Anerkennung des Dorfes durch die tansanische Regierung, der Druck der neuen Karte 2016 bestätigte seine rechtliche Legitimation seitens der Regierung erneut.

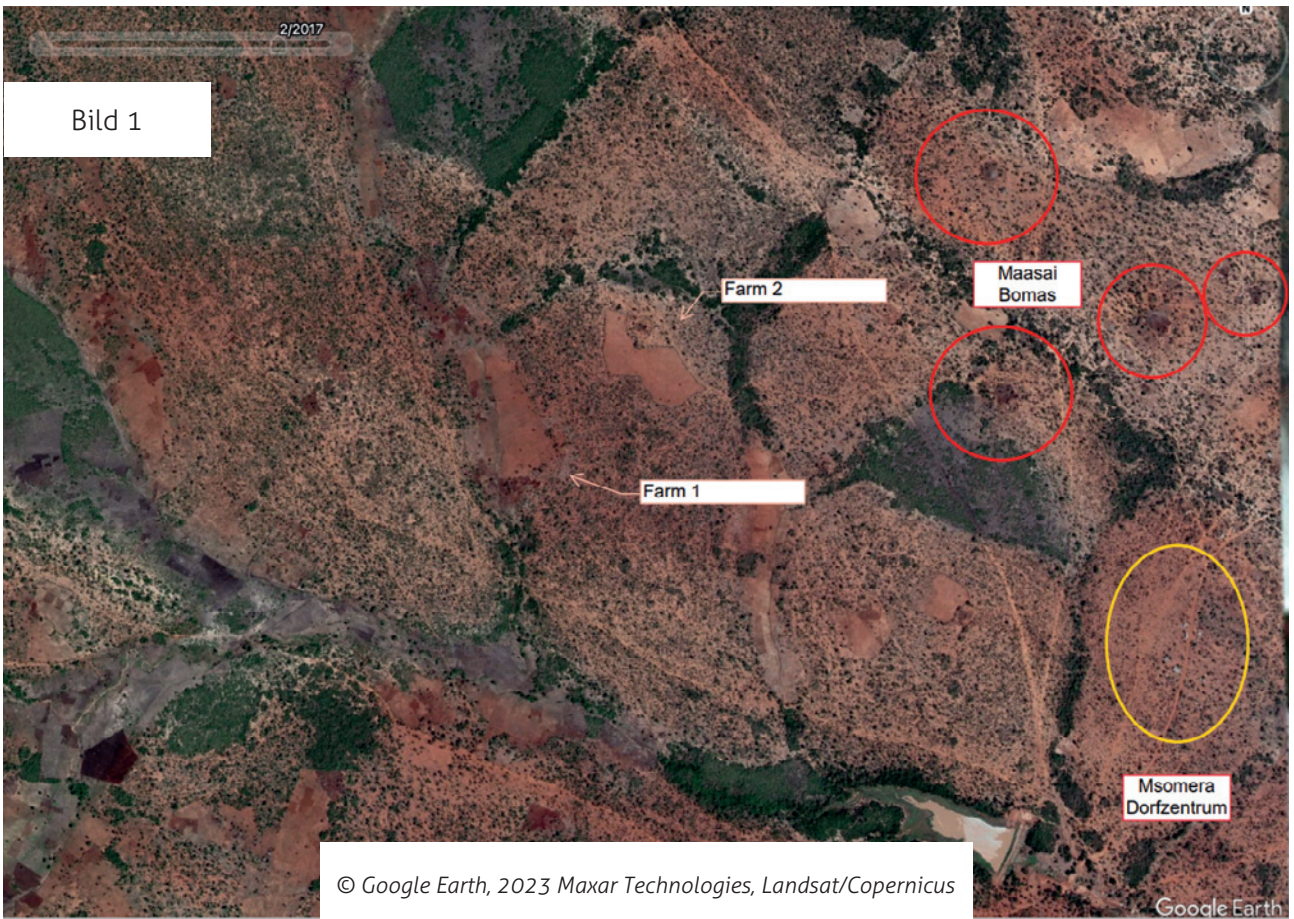
Der Fall Msomera – Vertreibungen seit Februar 2022

Im Februar 2022 begannen in Msomera die Vorbereitungen für die Ankunft der Maasai, die aus dem 600 km entfernten Ngorongoro Naturschutzgebiet vertrieben werden sollten. Bewohner*innen Msomeras berichten uns in Interviews von der überraschenden Entwicklung, als im Februar die drei Verwaltungsdirektoren (Regional Commissioners) der Regionen Arusha, Manyara und Tanga in Begleitung von einem 27 Fahrzeuge umfassenden Konvoi ankamen.³¹ Diese drei Regionen sind die Schauplätze der Vertreibungskampagne: In der Arusha-Region liegt unter anderem die NCA sowie der Loliondo-Distrikt. Nach Berichten mehrerer Menschenrechtsorganisationen, darunter der Gesellschaft für bedrohte Völker, vertreibt die tansanische Regierung die Maasai aus diesen Gebieten. Dabei wendete sie im Juni 2022 in Loliondo auch Gewalt an.³² Sie kommen dann nach Msomera in der Region Tanga oder nach Kitwai, das im Simanjiro-Distrikt der Region Manyara liegt. Neben den drei Regional Commissioners kamen in dem Konvoi auch zahlreiche tansanische Militärs und Ranger*innen (mehr Informationen dazu in Kapitel 6). Sie errichteten ein Lager und begannen am nächsten Tag, in dem Gebiet Grenzpfähle zu setzen.

Die Präsenz von bewaffneten Militärangehörigen in Msomera, die den Bau der Häuser für die aus der NCA zwangsumgesiedelten Maasai schützen sollten, war für die Bewohner*innen deutlich spürbar: "the Tanzania military and at the time of

building the houses, like at the time of also putting off the beacons, some doing assignment of building, some are standing with the guns. So, until the house is finished, there is always several people around that house with guns. Because at the time, my house is here, I live in the house, but [...] they are building one here, another here, another here. So, some people are protecting to ensure that I will not do anything."³³ Während die Regional Commissioners das Gebiet in den weiteren Tagen wieder verließen, blieben die Militärs weiter vor Ort und errichteten Häuser.³⁴ Demarkierte Areale durchschnitten zum Teil existierende Bauernhöfe und sogar Häuser von Menschen, die seit Jahrzehnten in dem Gebiet wohnten.

Später im Februar 2022 begann der Bau von Häusern. Bewohner*innen berichten uns von 103 errichteten Häusern (Stand: März 2023). Ein Vergleich von Satellitenbildern von 2017 mit Bildern aus Oktober 2023 zeigt die fundamentale Umstrukturierung des Gebiets, das ursprünglich für Pastoralist*innen gedacht war und zum Teil von den Zigua landwirtschaftlich genutzt wurde. Auf den Bildern ist der Flusslauf südöstlich des Dorfkerns von Msomeras als Orientierungspunkt erkennbar. Es befinden sich zwei Farmen (orangener Pfeil) und vier Maasai-Bomas in dem Gebiet nordwestlich des Dorfkerns (Rote Kreise). Ein Boma sind mehrere aus Holz gebaute Hütten, die um eine Umzäunung ergänzt werden, in der Vieh gehalten wird.



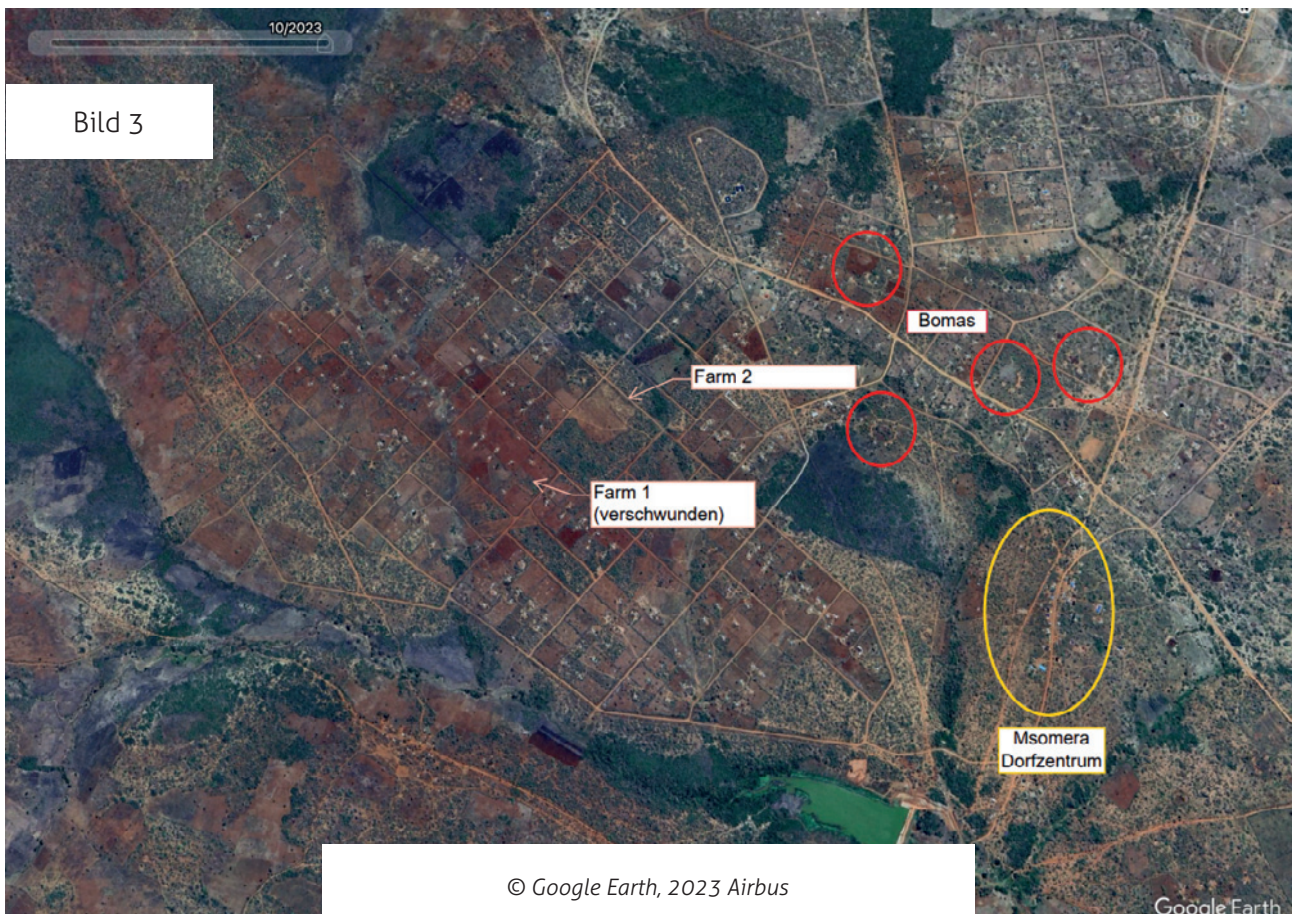


Bild 1: Auf dem Satellitenbild aus 2017³⁶ sind vier Maasai-Bomas (rot hervorgehoben), zwei Farmen (beige Pfeile) und das Dorfzentrum Msomeras (gelb) erkennbar.

Bild 2: Das Satellitenbild vom Oktober 2023³⁷ zeigt, dass eine der beiden Farmen (beige Pfeile) vollständig verschwunden und eine weitere von Häusern umringt ist. Ähnlich ergeht es den Maasai-Bomas (rot), die vollständig von anderen Häusern umgeben sind. Gleichzeitig hat die Besiedelung in Msomera in diesem Zeitraum deutlich zugenommen (Vergleich zum Dorfzentrum, gelb hervorgehoben).

Bild 3: Auf dem Satellitenbild vom Oktober 2023³⁸ zeigt ein großflächigerer Ausschnitt das Ausmaß der zahlreichen weiteren Häuser im Norden des vorherigen Dorfzentrums Msomeras (gelb).

Ein Dorf oder kein Dorf?

Rechtliche Widersprüche zwischen dem Regierungsnarrativ und Gerichtsentscheidungen zur Rechtmäßigkeit Msomeras

Trotz der zahlreichen Regierungs- und Verwaltungsdokumente, die die rechtliche Anerkennung Msomeras belegen, begannen lokale Behördenvertreter 2022 damit, die Legitimation der Siedlung in Frage zu stellen und das Land an Zwangsumgesiedelte aus der NCA zu vergeben. Sie behaupteten, die bisherigen Bewohner Msomeras hätten sich in einem Gebiet niedergelassen, das 1974 offiziell zu einer Game Reserve Area deklariert worden sei. Die Siedlung sei in dem Gebiet rechtlich unzulässig und die Besitzansprüche der Landeigentümer*innen nichtig.³⁹

Streitigkeiten zwischen vorherigen Landeigentümer*innen und Zwangsumgesiedelten aus Ngorongoro wurden gelegentlich vor Gericht ausgehandelt. Die Gerichte urteilten stets zugunsten der bisherigen Eigentümer*innen – und damit gegen das Narrativ der Regierung.

Ein Beispiel für einen solchen Disput ist der Fall von M., einer Zigua-Bäuerin aus Msomera, deren Namen wir hier zu ihrem persönlichen Schutz unkenntlich machen. Sie lebt seit ihrer Geburt beinahe ausschließlich in Msomera und zog lediglich für einige Jahre zum Studieren weg. Nach dem Abschluss des Studiums kehrte sie wieder zurück nach Msomera und interessierte sich für eine Parzelle Land, um dort ein Haus zu bauen und Subsistenzlandwirtschaft zur Versorgung Ihrer Familie zu betreiben.⁴⁰

Durch den 2016 neu aufgelegten Landnutzungs-

plan, der abgelehnt wurde, war sämtliches Land in ihrem Heimatdorf bereits verkauft und besetzt. Sie konnte jedoch 2017 einem anderen Dorfbewohner einen Teil seines Landes abkaufen, etwa acht Hektar. Sie bekam den offiziellen Landtitel unter Bestätigung des Dorfrates und begann, das Land zu bewirtschaften:

„From that particular date, we never had any dispute either to anyone else or to the seller because they changed the title to my name with the approval of the village authorities. So, that land is now with my title.“⁴¹

Ab Februar 2022 baute das Militär auf diesem Land mehrere Häuser, teils nur 70 Meter von der Farm der von uns Befragten entfernt. Beinahe ihre kompletten acht Hektar wurden an Menschen aus Ngorongoro übergeben.⁴²

Im Oktober 2022 bekamen die neu zugezogenen Familien von der tansanischen Regierung Samen zur Verfügung gestellt. Als M. ihren neuen Nachbar darauf ansprach, dass er auf ihrem Land das Saatgut aussähte, verließ dieser zunächst das Grundstück. Als ein Junge den Nachbarn später dabei beobachtete, wie er erneut Saatgut ausbrachte, sprach dieser ihn darauf an. In der Folge benachrichtigte der Nachbar die Polizei, der Junge wurde in Haft genommen und M. benachrichtigt. Als sie am nächsten Tag mit ihrem drei Monate alten Kind auf der Wache eintraf und gegen die Festnahme des Jungen protestierte, wurde sie

ebenfalls verhaftet und dabei von ihrem drei Monate alten Baby getrennt. Obwohl das Kind Fieber hatte, wurde sie erst aus der Zelle freigelassen, als ihr Großvater auf die Wache kam und eine Kaution bezahlte.⁴³

In der Folge klagte der aus Ngorongoro zugezogene Nachbar gegen M. Er gab dabei an, ein Beamter des Handeni District Council (zu dt. etwa: Bezirksrat) habe ihm das Land zugewiesen.⁴⁴ M. dagegen legte dem Gericht als Beweis die Dokumente vor, die sie beim Kauf der Ländereien 2018 bekommen hatte. Zudem gab der Village Chair (zu dt. etwa: Ortsvorsteher/Bürgermeister) zu Protokoll, das Land gehöre M. Das Gericht urteilte, im Sinne von M.: solange sich keine gegenteiligen Beweise ergeben, sei das ursprüngliche Eigentum gültig. Somit sei die Anweisung des Gemeinderats-Beamten ungültig. Die Regierung habe keine belastbaren Beweise präsentiert, dass das Eigentum des Landes wechselte.⁴⁵ Der Fall von M. ist nur einer von mehreren, die uns gegenüber vorgebracht wurden. Auch in weiteren Fällen bestätigten Gerichte den Landbesitz der Bewohner Msomeras, der jeweils weit vor den Beginn der Grenzmarkie-

rungen im Februar 2022 bestand (Siehe Kapitel 7, Menschenrechtsverletzungen - Zerstörung von Eigentum).

Die tansanische Regierung hat den illegal enteigneten Landeigentümer*innen in keinem der Fälle Entschädigungen gezahlt. Durch den Widerspruch zwischen Rechtsdokumenten und Gerichtsurteilen einerseits, und dem Regierungsnarrativ, das die zuvor erworbenen Landbesitztitel in Frage stellt andererseits ist unklar, inwieweit die von der Regierung seit Februar 2022 genehmigten Landtitel für zwangsumgesiedelte Menschen aus der NCA überhaupt gültig sind. Die nach Msomera Zwangsumgesiedelten berichten uns daher, dass sie den Landtiteln ihrer Regierung nicht vertrauen.

In Kombination lösen die Zwangsumsiedlungen und die Enteignungen zahlreiche Konflikte aus, für die die tansanische Regierung verantwortlich ist: zwischen Regierung und Maasai in der NCA, zwischen Regierung und Enteigneten in Msomera sowie zwischen Zwangsumgesiedelten und Enteigneten. Hier werden auch Maasai gegen Maasai ausgespielt.

Beteiligung der TANAPA –

einem Partner der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit

An der Errichtung der Grenzmarkierungen im Februar 2022 in Msomera war auch die tansanische Nationalparkbehörde (Tanzanian National Park Authority, TANAPA) beteiligt, wie uns eine Person während eines Interviews bestätigte. Die TANAPA ist für die Verwaltung und den Schutz der Flora und Fauna in den 22 Nationalparks Tansanias verantwortlich.⁴⁶ Sie soll dort nach eigenen Angaben nachhaltigen Naturschutz und Tourismus, sowie Entwicklung fördern.⁴⁷

Die TANAPA ist auch für die Sicherheit von Gästen, Einwohner*innen der Parks, Wildtieren und der Infrastruktur zuständig. Dafür hat die Behörde eigene Rangereinheiten, die Menschen verhaften können, wenn diese gegen die Zugangs- und Nutzungsrechte der Nationalparks verstoßen.⁴⁸ Speziell für den Serengeti Nationalpark ist die Serengeti National Park Authority (SENAPA) zuständig, die Teil der TANAPA ist. Wildhüter*innen der SENAPA und TANAPA wurden in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Beispielsweise sollen SENAPA-Ranger 2017 im Distrikt Loliondo, außerhalb des Serengeti Nationalparks, Maasai-Bomas angezündet haben.⁴⁹

Obwohl die TANAPA ausschließlich für die tansanischen Nationalparks und die SENAPA explizit für den Serengeti Nationalpark zuständig sind, waren der Zeugenaussage zufolge Ranger der Behörden an der Setzung der Grenzpfosten in Msomera im Februar 2022 beteiligt:

“Now after putting off on the beacon, they now come to build the houses. So, the houses were built by the rangers and the military [...]. So, TANAPA, which are part of the rangers, and actually now solicited throughout the country from Ngorongoro, Serengeti, wherever [...] because there is no game ranger in Msomera. That included Serengeti [gemeint ist SENAPA, Anmerkung C.H.], Ngorongoro, and other places.”⁵⁰

Eine Beteiligung der TANAPA ist brisant, da diese Behörde Projektpartnerin der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit ist.⁵¹ Auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Cornelia Möhring antwortete die parlamentarische Staatssekretärin des BMZ, Dr. Bärbel Kofler, im Dezember 2022, die Bundesregierung habe keine „Kenntnisse über Gewalttaten an den Maasai unter Beteiligung der Nationalparkbehörde (TANAPA)“.⁵² Im Mai 2023 konkretisierte die Bundesregierung dies in der Antwort auf eine Kleine Anfrage Möhrings zur Beteiligung der TANAPA im Juni 2022: „Der Partner für die Projekte der Bundesregierung ist die tansanische Nationalparkverwaltung Tanzania National Parks (TANAPA). Die TANAPA hat in der relevanten Region nur ein Mandat für Aktivitäten innerhalb des Serengeti Nationalparks. Nach Informationen der Bundesregierung war TANAPA nicht an [...] anderen Aktivitäten außerhalb des Nationalparks beteiligt.“⁵³ Die Aussage aus Msomera bestätigt jedoch eine Beteiligung von TANAPA-Personal aus anderen Teilen des Landes. Darunter befanden sich der

Aussage zufolge auch Ranger*innen aus dem Serengeti-Nationalpark, also der SENAPA. Entgegen der Behauptung der Bundesregierung waren diese also durchaus an Aktivitäten außerhalb des Nationalparks beteiligt. Die Verwaltung des Serengeti-Nationalparks sowie das Serengeti-Ökosystem, und damit wahrscheinlich auch die dort angestellten Ranger*innen, unterstützt die Bundesregierung über mehrere Jahre hinweg mit Geldern in Höhe von 80 Millionen Euro.⁵⁴

Es ist unklar in welchen Fahrzeugen die Ranger*innen im Februar 2022 nach Msomera gefahren sind

und ob es sich dabei um Fahrzeuge handelte, die der TANAPA im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit übergeben worden sind. Zu deren Verwendung stellte die Bundesregierung klar: „Die TANAPA ist als Projektpartner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dazu verpflichtet, die [durch Gelder der Bundesregierung] beschafften Fahrzeuge nur auf dem Gebiet des Serengeti Nationalparks einzusetzen. Regelmäßige Fortschrittskontrollen haben keinen Hinweis auf Einsatz der Fahrzeuge außerhalb des Parks ergeben.“⁵⁵

Menschenrechtsverletzungen

Drohungen und Verhaftungen vor Konsultationstreffen der regionalen Menschenrechtskommission ACHPR

Ein führendes Mitglied der Vertretung der pastoralen Gemeinschaft in Msomera berichtete uns von der Verunsicherung, die dort seit der plötzlichen und unangekündigten Setzung von Grenzmarkierungen herrscht.

Aufgrund von Warnungen und Einschüchterungen konnten sich die Bewohner*innen Msomeras seit den Vorgängen im Februar 2022 nicht treffen, um sich zu organisieren, informieren und gemeinsam zu beraten.⁵⁶ Als der Village Councillor dem Village Chair (zu dt. etwa: Ortsvorsteher) den Vorschlag vortrug, ein Dorf-Treffen zu veranstalten, damit sich alle informieren könnten, warnte dieser eindringlich davor, sich zu äußern. „The village chair came and said: never attempt that, keep quiet, because the moment you do [have a meeting] you'll disappear or you'll be killed.“⁵⁷ Dem Village Chair zufolge stammen diese Worte vom District Commissioner (zu dt.: der Bezirksbeauftragten) des Handeni-Distrikts.

Dass die Drohungen real sind, haben die tansanischen Behörden im Januar 2023 verdeutlicht: Erst nachdem sich Maasai mehrfach beim Vorsitzenden der ACHPR in Banjul über die gewaltsame Vertreibung beschwert und sich um ein Treffen mit der ACHPR bemüht hatten, entsandte diese eine Delegation nach Tansania, um die Menschenrechtssituation der Maasai in der NCA, Loliondo und Msomera zu untersuchen. Dafür sollte die ACHPR-Delegation unter anderem die Maasai in der NCA treffen – eine Verabredung, die durch die tansanische Regierung organisiert wurde.⁵⁸ Da

die von der Vertreibung aus der NCA betroffenen Maasai dem durch die tansanische Regierung organisierten Treffen mit der ACHPR-Delegation nicht trauten, organisierten sie zusätzlich ein eigenes Meeting mit der ACHPR-Delegation.

Einer unserer Interview-Partner war einer der Village Councillor (zu dt.: Ortsratsmitglied) Msomeras. Er berichtete uns, er sei an jenem Tag in die NCA gereist, um bei dem Treffen mit der ACHPR auf die mangelnden Konsultationen der örtlichen Bevölkerung Msomeras und die Drohungen gegen jene aufmerksam zu machen, die darüber aufklären wollten. Als er in der NCA eintraf, nahmen ihn tansanische Behörden in Haft. Der Village Councillor konnte in der Folge nicht am offiziellen Treffen zwischen der ACHPR-Delegation und den Maasai teilnehmen. Später am selben Tag wurde er freigelassen und besuchte anschließend das informelle Treffen mit der ACHPR. Nur, weil die Maasai eigenmächtig und ohne Kenntnis der tansanischen Behörden ein weiteres Treffen mit der ACHPR-Delegation organisiert hatten, konnte der Village Councillor seine Beschwerden vortragen.

Verhaftung von Widersprechenden inkl. Kleinstkindern

Somit wird das Recht auf Meinungsfreiheit der Menschen in Ngorongoro, Loliondo und Msomera verletzt. Betroffene aus Msomera, die sich gegen ihre Vertreibung oder die Enteignung ihres Landes wehren, den politischen Widerstand koordinieren oder öffentlichen Widerspruch vorbringen, werden von der tansanischen Regierung bedroht. Einer unser Interviewpartner wurde bereits zwei Mal verhaftet, als er versuchte, öf-

fentlich über die Vorgänge zu sprechen.⁵⁹ Mehrere unserer Interviewpartner*innen reisten aus einem Versteck an, in dem sie sich befanden, weil sie eingeschüchtert wurden. Andere Bewohner*innen Msomeras, die gegen die Vertreibung Widerstand leisteten, wurden willkürlich verhaftet: „So you speak, the district commissioner will come with the police to arrest you.“⁶⁰

Es wird uns berichtet, dass die Verhafteten gefoltert und in der Haft geschlagen wurden, bis sie mündlich ihren Anspruch auf das Land aufgaben: „If you agree after severe beating, and you say ‚okay, I'm just giving up, so take away the land‘, then you'll be released.“⁶¹ Wehren sich die Personen weiter gegen den Verlust ihres Landes, werden sie eingeschüchtert und mit willkürlichen Anklagen vor Gericht gezerrt. Die Anklage baut meist auf den widersprüchlichen Landkonflikten auf. Wie im Fall von S. gehört dazu etwa der Vorwurf, fremdes Eigentum betreten zu haben – vergleichbar mit Landfriedensbruch – oder der Vorwurf, die Behörden in Msomera an der Ausübung ihrer Pflichten zu hindern.

Der bereits geschilderte Fall von M. illustriert die rigorose Vorgehensweise der tansanischen Behörden. Sie schrecken nicht davor zurück, eine Mutter in Gewahrsam zu nehmen und damit von ihrem Kleinstkind zu trennen. Insbesondere das Vorenthalten der medizinischen Versorgung des Kleinstkindes ist ein schwerer Verstoß gegen dessen Rechte.

Erzwungene Exhumierung von Leichen

Aufgrund der langjährigen Besiedlung Msomeras wurden im Gebiet auch Menschen bestattet. Das führt in manchen Fällen zu Konflikten. Sind aus Ngorongoro zwangsumgesiedelte Maasai nicht bereit, das ihnen zugeordnete Land zu übernehmen, weil dort Leichen bestattet sind, werden die vorherigen Eigentümer angewiesen, ihre verstorbenen Angehörigen zu exhumieren und fortzubringen:

“If the person who was allocated the farm is not willing to take the place where there are graves, they will come and tell you, exhume your bodies and take it away. So that a person will be having a balance, a very good land for cultivation.“⁶²

Respekt vor der Totenruhe ist in keinem der internationalen Menschenrechte dezidiert erfasst. Lediglich die in diesem Fall nicht gültigen Rechtsgrundsätze des internationalen humanitären Völkerrechts treffen konkrete Aussagen für den besonderen Status von Begräbnisstätten.⁶³ Das Vorgehen der tansanischen Behörden wirft allerdings große Zweifel hinsichtlich des Respekts vor den jeweiligen kulturellen und spirituellen Lebensweisen der Maasai vor, an die das Land im Anschluss an die Exhumierung der Leichen vergeben wird. Gleichzeitig zeigt es die völlige Respektlosigkeit der tansanischen Behörden vor der Totenruhe und der Bestattungskultur der bisherigen Landbesitzer*innen.

Zerstörung von Eigentum

Ab Februar 2022 bauten die Soldaten in Msomera in mindestens einem Fall Häuser innerhalb des Geländes einer bestehenden Farm. Etwa 0,8 ha Land, das dem Inhaber der Farm gehörte, wurden Maasai zugewiesen, die der Zwangsumsiedelung aus der NCA zugestimmt hatten. Außerdem wurden bereits existierende Bomas an Zwangsumgesiedelte übergeben, die dort mit der Kultivierung der Ländereien begannen.⁶⁴

“At the time of doing all this, because from February, we already started cultivating our farms. So we planted the seeds, and the farms were growing. So they come within our farm, of course with the guns, and they start building the house, within the farm. They will not ask you about any things related to the plants already within the farm. [...] because they are allocating, people from Ngorongoro now, two acres of lands are around that. So they come and allocate. That includes your entire boma. And then those people are now

telling us, okay, I want to cultivate. It's my two acres that include my house. So, they demolish the house so that they can cultivate, the people now from Ngorongoro because they are allocated here, including the house that I now live in. Not only the boma, not only the farm, because the entire place is allocated. Then [...] they say that's part of his farm because they were located, so they come and cultivate, so I have to break my house."⁶⁵

Ein Interviewpartner gab an, sein Grundstück für seine große Familie mit beinahe 30 Familienmitgliedern und die seines Vaters mit 37 Familienmitgliedern zu benötigen. Dennoch wurden ihm 146 ha Land enteignet und an Menschen aus Ngorongoro verteilt.⁶⁶ Im Jahr 2018 hatte auch dieser Befragte einen Landdisput, der zunächst am High Court in Arusha verhandelt wurde. Der High Court erklärte den Interviewten zum rechtmäßigen Besitzer des Landes, und zwar auf Basis eines Schreibens vom 1. Februar 2010, in dem die Verwaltung dem Interviewten das Landstück eindeutig zuwies. Zudem hatte der Interviewte einen Landtitel, der im Jahr 2013 vom Village Council ausgegeben wurde.⁶⁷

In mehreren Interviews berichteten uns Menschen aus Msomera über die schnelle Verdichtung der Siedlung, die ihnen zunehmend den Platz für ihre Häuser raubte und sie massiv in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkte. Ein Interviewpartner berichtete uns, sein Boma sei vollständig von neuen Häusern umringt: "they come and put a house here, another house here, another house here, another house here, throughout. So now I'm required to move. There is no even exit. There is no place you can... A escape to get out. So there are houses around and my Boma within, but everyone was now given some place. There is no even a road to walk by foot"⁶⁸

Weitere Interviewpartner*innen berichteten uns, neu gebaute Zäune machten es ihnen unmöglich, ihr Grundstück zu verlassen: "what they do, they

cut some trees to put a fence so they enclose your Boma within, so that there is no place you can exit. So they come and fence there every single corner 360 degrees. So, you remain within and they fenced that you cannot even get out even for walking."⁶⁹

Die enge Bebauung und das Versperren oder Durchtrennen von Bomas und ihren Holzzäunungen machen es den Maasai in Msomera schwer oder unmöglich, ihre traditionelle, semi-nomadisch-pastoralistische Kultur auszuleben.

Vertreibung der vorherigen Eigentümer und Abdrängung in ökonomische Abhängigkeit

Die tansanische Regierung vertreibt bewusst die rechtmäßigen Besitzer*innen des Landes im Zuge der Ansiedlung der von Menschen aus der NCA. Sowohl Maasai als auch Zigua in Msomera verlieren dadurch ihre Lebensgrundlage.

In den Interviews berichtete uns der Village Councillor aus Msomera von einem Fall, in dem die im Februar 2022 gesetzten Grenzmarkierungen ein Boma durchschnitten. Innerhalb eines Bomas leben in der Regel mehrere Maasai-Familien zusammen. Wird ein Boma wie in diesem Fall zerteilt, wird somit auch die Gemeinschaft aus mehreren Familien getrennt.⁷⁰ Den umzäunten Raum des Bomas nutzen Maasai außerdem meist für die Haltung der Rinder und anderen Nutztiere. Doch durch die Zerteilung des Bomas wurde das unmöglich. Die betroffenen Maasai mussten eine temporäre Bleibe in den Bomas von Freunden finden und trieben ihre Viehherden außerhalb der umstrittenen Gebiete.

Für die Gemeinschaften, die in Msomera Ackerbau zur Subsistenzlandwirtschaft betrieben haben, ist die Verkleinerung oder der vollständige Verlust ihres Landes ebenfalls existenzgefährdend. Durch die Verkleinerung sinkt ihr Ertrag, beim vollständigen Verlust des Grundstücks entfällt er ganz. Unseren Interviews zufolge missach-

ten die tansanischen Behörden die Eigentumsrechte der bisherigen Landbesitzer*innen vollständig. Das zeigt sich auch darin, dass sie bestellte Felder und Höfe mit Regierungsautos durch- und überfahren:

“If they are coming from any direction, they pass through people's farm with their car. They do not even think like, there is someone who planted maize here. They go through. Because, by the way, you are living here illegally.”⁷¹

Enteignete aus Msomera, die zuvor Ackerbau auf eigenem Land betrieben hatten, berichteten uns, sie müssten nun Lohnarbeit für die Menschen leisten, die aus der NCA zwangsumgesiedelt wurden, da diese über Land und etwas Geld verfügen: „Now because our farms were taken and divided, we cannot even cultivate. Many of us are now working as casual laborers for people from Ngorongoro because at least they have some sort of money and they have the land. So, we go and cultivate that we can feed our families.”⁷²

Vor der gewaltvollen, erzwungenen Umsiedlung der Menschen aus der NCA konnten Viehwirtschaft und Ackerbau in Msomera nebeneinander bestehen. Nun wird vielen im Dorf durch die Aberkennung ihres Landeigentums ihre pastorale oder landwirtschaftliche Lebensweise erschwert oder die Existenzgrundlage komplett entzogen. Die Enteignungen bedrohen sowohl die Maasai, die für ihre Viehherden Platz brauchen, als auch Bäuerinnen und Bauern, die ihre Felder bestellen. Damit spielt die tansanische Regierung Maasai aus der NCA und Maasai und Zigua, die schon lange in Msomera leben, gegeneinander aus. Sie befeuert Konflikte zwischen den verschiedenen Bewohner*innen Msomeras. Zusätzlich bedrohen Sicherheitskräfte in Msomera lebende Zivilpersonen mit Waffen. Die Betroffenen werden derart unter Druck gesetzt, dass einige von ihnen Msomera verlassen haben und nun im Untergrund oder in Verstecken leben.

Vertragliche Verpflichtungen Deutschlands und Tansanias

Die Vereinigte Republik Tansanias ist als Vertragsstaat bindender UN-Menschenrechtspakte zu deren Einhaltung verpflichtet. Durch die Vertreibung der Maasai in der NCA und Msomera sowie weiteren Ereignissen, die hier berichtet werden, verstößt die tansanische Regierung gegen ihre Pflicht zur Einhaltung der Menschenrechtsverträge und verstößt gegen international geltendes Menschenrecht. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partnerorganisationen im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstellte Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist als staatliche „Entwicklungsbank“ verlängerter Arm der deutschen Exekutive. Damit ist die KfW in der Durchführung ihrer Projekte an die Einhaltung der Menschenrechte nach den von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnenden Menschenrechtsverträgen gebunden, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer rechtlichen Analyse bestätigt.⁷³

Im Rahmen des International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) sind die Regierungen beider Staaten verpflichtet, die Privatsphäre und der Wohnstätte des Einzelnen zu achten: „everyone has the right not to be subjected to arbitrary or unlawful interference with his or her privacy, family, home or correspondence“.⁷⁴ Durch die Vergabe von privatem Landbesitz der Bewohner*innen Msomeras an Menschen aus der NCA verletzt die Vereinigte Republik Tansania dieses Recht. Mit der SENAPA trägt ein Projektpartner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dazu bei.

Mit der willkürlichen Verhaftung von Maasai und anderen wie dem Village Chair, die diese Menschenrechtsverletzungen publik machen wollen, verstößt die tansanische Regierung gegen Artikel 9 des ICCPR: „Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arbitrary arrest or detention. No one shall be deprived of his liberty“.⁷⁵ Zudem verletzt die tansanische Regierung Artikel 7 des ICCPR durch die Schläge gegen Inhaftierte: „No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.“⁷⁶

Diese willkürlichen Verhaftungen wie die des Village Chairs am 29. Januar 2023 sollten durch fortlaufende Repression auf staatlicher und regionaler Ebene die Betroffenen und traditionellen Lokalautoritäten der Maasai in Ngorongoro und Msomera daran hindern, sich gegen die Vertreibung auszusprechen. Damit verstößt die tansanische Regierung gegen die Informations-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die in den Artikeln 19 und 21 des ICCPR genannt werden: Art. 19 (1): Everyone shall have the right to hold opinions without interference. (2) Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice. [...] Art. 21: The right of peaceful assembly shall be recognized.⁷⁷

Durch die Zwangsumsiedlung der Maasai aus der NCA und die Enteignung der Bevölkerung in Mso-

mera verstoßen die Republik Tansania und außerdem gegen Artikel 12 des ICCPR: "Everyone lawfully within the territory of a State shall, within that territory, have the right to liberty of movement and freedom to choose his residence".⁷⁸ Durch die Beteiligung der SENAPA als Projektpartner der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit an der Demarkierung in Msomera ist auch die Bundesrepublik Deutschland an diesem Vorgehen mitbeteiligt.

Da das Vorgehen der tansanischen Regierung in Msomera die bisherigen Bewohner*innen in die Armut und wirtschaftliche Abhängigkeit drängt verletzt die tansanische Regierung das im Artikel 11 des International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR) genannte „Right to an adequate standard of living for himself and his family, including food“.⁷⁹

Die tansanische Regierung gefährdet mit der erzwungenen Umsiedlung der Maasai von Ngorongoro nach Msomera und den folgenden Vertreibungen von Maasai in Msomera deren Beziehung mit ihrem Land. Zur Auslegung des ICESCR hat das Committee on Economic, Social and Cultural Rights in seinem General Comment No. 14 on the right to the highest attainable standard of health die Bedeutung der Gemeinschaft eines Indigenen Volkes hervorgehoben und warnt im Hinblick auf die traditionellen Gebiete: "development-related activities that lead to the displacement of indigenous peoples against their will from their traditional territories and environment, denying them their sources of nutrition and breaking their symbiotic relationship with their lands, has a deleterious effect on their health".⁸⁰

Insbesondere betont das Committee on Economic, Social and Cultural Rights in seinem general comment No. 21 (2009) den gemeinschaftlichen Lebensstil von indigenen Völkern in Bezug auf ihr Land: „States parties should also recognize and protect communal dimensions of tenure, particularly in relation to Indigenous Peoples, peasants

and other traditional communities who have a material and spiritual relationship with their traditional lands that is indispensable to their existence, well-being and full development. That includes the collective rights of access to, use of and control over lands, territories and resources that they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired“.⁸¹ Dabei hebt das Committee die besondere Bedeutung von Land für indigene Völker und bäuerliche Gemeinschaften explizit heraus: "land serves as a basis for social, cultural and religious practices or the expression of cultural identity. This is particularly relevant for Indigenous Peoples and for peasants and other local communities living traditional lifestyles“.⁸²

Die Regierung der Republik Tansania und die der Bundesrepublik Deutschland verletzen durch ihre gewaltsame Umsiedlungspraxis nicht nur in der NCA diesen gemeinschaftlichen Lebensstil der Maasai. Auch in Msomera werden Maasai durch die willkürliche Allokation von Landparzellen getrennt und vertrieben.

Im Hinblick auf die Anerkennung der Maasai als Indigenes Volk durch die Expertenarbeitsgruppe der ACHPR sieht die Gesellschaft für bedrohte Völker zudem die tansanische und die deutsche Regierung in der Pflicht sich an die United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP) zu halten, die beide Staaten ratifiziert haben. Die Deklaration fordert unter Artikel 8 (2): „States shall provide effective mechanisms for prevention of, and redress for [...] any action which has the aim or effect of dispossessing them [indigenous peoples] of their lands, territories or resources“.⁸³ Insbesondere Artikel 18 der UNDRIP fordert Partizipation indigener Völker "in decision-making in matters which would affect their rights"⁸⁴ und konkretisiert in Artikel 19 die Verpflichtung für Regierungen zur Konsultation indigener Völker: "State parties shall consult and cooperate in good faith with the indigenous peoples concerned through their own representative

institutions in order to obtain their free, prior and informed consent [FPIC, Anm. C.H.] before adopting and implementing legislative or administrative measures that may affect them".⁸⁵ Gegen Artikel 18 und 19 haben die tansanische und deutsche Regierung verstoßen, im Falle Ngorongoros und Msomeras sogar in mehrfacher Hinsicht: weder sind die Maasai aus der NCA mit freier, vorheriger und informierter Zustimmung umgesiedelt, noch wurden Maasai in Msomera konsultiert, obwohl die Entscheidung der tansanischen Regierung, die Menschen aus der NCA im Gebiet Msomeras anzusiedeln, weitreichende Folgen für die Menschen dort hatte.

Neben der UNDRIP haben die Vereinigte Republik Tansania und die Bundesrepublik Deutschland außerdem am 17. Dezember 2018 in der UN-Vollversammlung für die United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas (UNDROP) gestimmt. Die Deklaration fordert Staaten unter anderem dazu auf „to consult and cooperate in good faith with peasants and other people working in rural areas through their own representative institutions, engaging with and seeking the support of peasants and other people working in rural areas who could be affected by decisions before those decisions are made, and responding to their contributions, taking into consideration existing power imbalances between different parties and ensuring active, free, effective, meaningful and informed participation of individuals and groups in associated decision-making processes“.⁸⁶ Mit der Vertreibung und Enteignung der Bäuerinnen und Bauern in Msomera verstößt die Vereinigte Republik Tansania gegen diese Forderung. Mit der Verletzung von Frauenrechten verstößt die tansanische Regierung außerdem gegen Artikel 4 der UNDROP, die insbesondere für Bäuerinnen fordert: „equal access to, use of and management of land and natural resources, and to equal or priority treatment in land and agrarian reform and in land resettlement schemes“.⁸⁷ Zudem verstößt sie gegen Art. 8, para. 1 der UNDROP, die die Ver-

sammlungs- und Meinungsfreiheit von Bäuerinnen und Bauern hervorheben: “Peasants and other people working in rural areas have the right to freedom of thought, belief, conscience, religion, opinion, expression and peaceful assembly. They have the right to express their opinion, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of their choice, at the local, regional, national and international levels“.⁸⁸ Dahingehend verfügen Bäuerinnen und Bauern nach der UNDROP über das Recht: “individually and/or collectively, in association with others or as a community, to participate in peaceful activities against violations of human rights and fundamental freedoms.“⁸⁹

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Verhaftung von Frau M. aus Msomera und der anschließenden Trennung von ihrem Kind (Kapitel 5), erinnert die Gesellschaft für bedrohte Völker daran, dass die Trennung eines Kindes von seinen Eltern oder eines Elternteils ein Verstoß gegen Artikel 9 (1) der Convention on the Rights of the Child (CRC) darstellt, die die Vereinigte Republik Tansania ratifiziert hat und gegen die sie verstößt. Die CRC fordert von Staaten “that a child shall not be separated from his or her parents against their will, except when competent authorities subject to judicial review determine, in accordance with applicable law and procedures, that such separation is necessary for the best interests of the child“.⁹⁰ Mit dem Vorenthalten medizinischer Versorgung trotz des sich verschlechternden Gesundheitszustandes des Kindes verstießen die tansanischen Behörden weiterhin gegen Artikel 24 (1) der CRC: “States Parties recognize the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health and to facilities for the treatment of illness and rehabilitation of health. States Parties shall strive to ensure that no child is deprived of his or her right of access to such health care services“.⁹¹

Die ACHPR, deren Charta die Republik Tansania unterzeichnet hat, fordert in ihrer Resolution 224,

die unabhängigen, sozialen und menschenrechtlichen Einflüsse zu analysieren und FPIC.⁹² Dies betrifft insbesondere die tansanische Regierung, die die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker einhalten muss.

Die tansanische Regierung verletzt zudem ihre Verpflichtung zur Unterstützung von Frauenrechten. Das Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa, art. 19 (c) fordert Vertragsstaaten – darunter die Vereinigte Republik Tansania – dazu auf "to promote women's access to and control over productive resources such as land and guarantee their right to property".⁹³ Durch die Enteignung von M. bricht die tansanische Regierung das recht-

lich-bindende Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights.

Aufgrund der in diesem Memorandum geschilderten Menschenrechtsverletzungen verstoßen die Vereinigte Republik Tansania und zum Teil die Bundesrepublik Deutschland gegen mehrere international bindende Völkerrechtspakte, die sie ratifiziert haben. Dazu gehören das ICCPR, das ICESCR und die CRC. Sie verletzen zudem Deklarationen wie UNDRIP und UNDROP, für die beide Staaten gestimmt haben. Weiterhin verletzt die Vereinigte Republik Tansania regionale Menschenrechtspakte wie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

Forderungen

an die tansanische Regierung:

Die tansanische Regierung verstößt mit ihrer gewaltsamen Vertreibungskampagne gegen Maasai in Ngorongoro und der Enteignung der Menschen in Msomera wie berichtet gegen eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen. Sie verstößt gegen die besonderen Schutzpflichten, die ihr gegenüber marginalisierten und indigenen Gruppen obliegen und verletzt damit internationale Menschenrechtsstandards. Die tansanische Regierung muss verbindliche UN-Menschenrechtspakte einhalten und die Rechte indigener Völker respektieren. Naturschutzinteressen dürfen nicht zulasten der Menschenrechte gehen und keine gesellschaftlichen Konflikte auslösen. Daher fordern wir von der tansanischen Regierung:

- ✘ Erkennen Sie die Maasai als indigene Gemeinschaft an.
- ✘ Respektieren Sie die traditionellen Landrechte, die den Maasai als indigene Gemeinschaft zustehen.
- ✘ Konsultieren Sie die Maasai, wenn sie von zukünftigen Umsiedlungen betroffen sein sollten in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (engl.: free, prior, and informed consent).
- ✘ Ermöglichen Sie den in Msomera Vertriebenen die Rückkehr auf ihre ursprünglichen Ländereien, die ihnen rechtmäßig gehören. Geben sie den Zwangsumgesiedelten Maasai aus der NCA die Möglichkeit, in die NCA zurückzukehren.
- ✘ Werden Sie ihrer demokratischen Verantwortung als Kontrollinstanz für die staatlichen Naturschutzbehörden SENAPA, TANAPA, sowie die Strafverfolgungsbehörden gerecht. Stoppen Sie mit sofortiger Wirkung die strafrechtliche Verfolgung der Bewohner*innen Msomeras.
- ✘ Stellen Sie sicher, dass es zu keinen weiteren willkürlichen Verhaftungen in Msomera kommt.
- ✘ Ermöglichen Sie den Bewohner*innen Msomeras, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen, um ihre Menschenrechte einzufordern.
- ✘ Erarbeiten Sie einen Plan, um in Kooperation mit den Maasai Tourismus, Naturschutz und Pastoralismus zu ermöglichen.
- ✘ Ermöglichen Sie den Maasai-Gemeinschaften, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen, um ihre Menschenrechte einzufordern.
- ✘ Erarbeiten Sie einen Plan, um in Kooperation mit den Maasai Tourismus, Naturschutz und Pastoralismus zu ermöglichen.
- ✘ Ermöglichen Sie dem UN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker eine unabhängige Untersuchung in den Gebieten Ngorongoro, Loliondo und Msomera – so wie es sein Mandat vorsieht.⁹⁴

an die deutsche Bundesregierung:

Die tansanische Regierung verstößt mit ihrer gewaltsamen Vertreibungskampagne gegen Maasai in Ngorongoro und Loliondo wie berichtet gegen eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen. Sie verstößt gegen die besonderen Schutzpflichten, die ihr gegenüber marginalisierten und indigenen Gruppen obliegen und verletzt damit internationale Menschenrechtsstandards. Die Bundesregierung bekennt sich mit der Ratifizierung der völkerrechtlichen Konventionen der UNDRIP sowie mit der Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Achtung der Rechte indigener Völker. Sie erkennt dort die besondere Beziehung indigener Gemeinschaften zu ihrem Land an.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die besondere Sorgfaltspflicht von Ursprungsstaaten in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und besonders bei Naturschutzprojekten hervorgehoben. Das betont die staatlichen Verpflichtungen, die durch Menschenrechte in den Ursprungs-, wie auch den Partnerstaaten der Entwicklungszusammenarbeit entstehen.⁹⁵

Aufgrund der Verflechtung deutscher Entwicklungs- und Naturschutzpolitik in die Menschenrechtsverletzungen fordern wir von der Bundesregierung folgendes:

- X** Gewährleisten Sie bei den implementierenden Projektpartnern der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit die Einhaltung der Menschenrechte im Partnerland.
- X** Veröffentlichen Sie Budgetpläne gegenüber den Maasai-Gemeinschaften und ihren rechtlichen Vertretern, um die Transparenz der geförderten Projektaktivitäten zu verbessern.
- X** Überprüfen Sie grundsätzlich Ihre Kooperation mit der TANAPA und ihren einzelnen Gliederungen wie SENAPA. Diese gehen seit ei-

nigen Jahren zunehmend paramilitärisch und gewalttätig gegen Maasai vor. Beachten Sie dabei unsere Beweise, die belegen, dass SENAPA als Gliederung der TANAPA in die Menschenrechtsverletzungen verwickelt, und damit widerrechtlich und vertragswidrig im Konfliktgebiet in Msomera aktiv ist.

- X** Das BMZ muss seine Zahlungen über die KfW an SENAPA einstellen, weil SENAPA durch die Mitbeteiligung an der Grenzpostensetzung in Msomera an der gewalttätigen Umsiedlung der Maasai aus der NCA mitwirkt.
- X** Setzen Sie sich für den unabhängigen Besuch des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte Indigener Völker, Francisco Cali Tzay, ein. Er soll auf der Basis seines Mandates in Ngorongoro, Loliondo und Msomera aktiv werden.

an die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau:

Als staatliche Förderbank unterliegt die KfW den gleichen menschenrechtlichen Verpflichtungen und Konventionen der internationalen Menschenrechtspakte, wie die Bundesrepublik Deutschland. Wir fordern Sie daher auf, sich in der Projektzusammenarbeit mit der TANAPA und deren Gliederung SENAPA an die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und ratifizierten Menschenrechtsverträge zu halten:

- X** Frieren Sie sämtliche Kooperationsprojekte mit der SENAPA ein, weil SENAPA durch die Mitbeteiligung an der Grenzpostensetzung in Msomera an der gewalttätigen Umsiedlung der Maasai aus der NCA mitwirkt.
- X** Überprüfen Sie grundsätzlich Ihre Kooperation mit der TANAPA und ihren einzelnen Gliederungen wie SENAPA. Diese gehen seit einigen Jahren zunehmend paramilitärisch und gewalttätig gegen Maasai vor. Beachten Sie dabei unsere Beweise, die belegen, dass SENAPA als

Gliederung der TANAPA in die Menschenrechtsverletzungen verwickelt, und damit widerrechtlich und vertragswidrig im Konfliktgebiet in Msomera aktiv ist.

- ✘ Veröffentlichen Sie die Budgetpläne gegenüber den Maasai-Gemeinschaften und ihren rechtlichen Vertretern, um die Transparenz der geförderten Projektaktivitäten zu verbessern.

- ✘ Stellen Sie einen expliziten Minimalstandard für Projekte im Naturschutz auf, der die häufigsten menschenrechtlichen Risikofaktoren berücksichtigt und zugleich verbindliche Gründe für einen Beteiligungsstopp definiert.

Lage der Naturschutzgebiete Serengeti und Ngorongoro und Msomera



Kartendaten © 2024 Google

Endnoten

- 1 David R. Boyd and Stephanie Keene, Policy Brief No. 1 Human rights-based approaches to conserving biodiversity: equitable, effective and imperative, S.3 Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Environment/SREnvironment/policy-briefing-1.pdf>
- 2 David R. Boyd and Stephanie Keene, Policy Brief No. 1, S. 6
- 3 Siehe Gesellschaft für bedrohte Völker: Die Maasai in Tansania, Gewaltsam vertrieben im Namen des Naturschutzes. Online verfügbar hier: https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Meldungen/2023/GfbV_Report_Masai.pdf
- 4 David R. Boyd and Stephanie Keene, Policy Brief No. 1. S. 10.; Judith Verweijen & Esther Marijnen (2018) The counterinsurgency/conservation nexus: guerrilla livelihoods and the dynamics of conflict and violence in the Virunga National Park, Democratic Republic of the Congo, The Journal of Peasant Studies, 45:2, 300-320, DOI: 10.1080/03066150.2016.1203307
- 5 Report Of The African Commission's Working Group Of Experts On Indigenous Populations/Communities S.24, Online verfügbar unter: https://www.iwgia.org/images/publications/African_Commission_book.pdf
- 6 Richard Waller (1976). The Maasai and the British 1895–1905 The Origins of an Alliance. The Journal of African History, Vol. 17, No. 4, 529-553, S. 530 f.
- 7 Report Of The African Commission's Working Group Of Experts On Indigenous Populations/Communities, S.17
- 8 Ebd., S. 24
- 9 Tobias Boes (2013), Political Animals: "Serengeti Shall Not Die" and the Cultural Heritage of Mankind, German Studies Review, Vol. 36, No. 1 (February 2013), S. 41-59
- 10 UNESCO World Heritage Center, Ngorongoro Conservation Area, Online verfügbar unter: <http://world-heritagedatasheets.unep-wcmc.org/datasheet/output/site/ngorongoro-conservation-area/#:~:text=Its%20objectives%20were%20to%20conserve,draft%20management%20plan%20was%20prepared> (Aufgerufen am: 15.11.2023)
- 11 Brief des geschäftsführenden Direktors des Ngorongoro District Councils vom 31.03.2022 (liegt auf Anfrage vor).
- 12 Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Maasai in Tansania, Gewaltsam vertrieben für den Naturschutz; Oakland Institute, The Looming Threat of Eviction, the Maasai in the Ngorongoro Conservation Area, Online verfügbar hier: <https://www.oaklandinstitute.org/looming-threat-eviction>
- 13 Interview 27
- 14 Siehe hier der Handeni District Commissioner: First Newsroom, Msomera Villagers Pleading To President Samia Suluhu Hassan, Enable Them Given Back Their land, Online verfügbar hier: <https://firstnewsroom.com/2023/04/24/msomera-villagers-pleading-to-president-samia-suluhu-hassan-enable-them-given-back-their-land/> (Zuletzt aufgerufen am: 06.02.2024), Interview 27
- 15 Section 15, Tanzania Wildlife Conservation Act 2022 (CAP. 283 R.E. 2022)
- 16 Interview 24
- 17 Report Of The African Commission's Working Group Of Experts On Indigenous Populations/Communities, S. 17, Interview 20
- 18 Rainer Voßen, Grundzüge der Territorialgeschichte der Maa-Sprechenden Bevölkerung Ostafrikas, Paideuma: Mitteilungen zur Kulturkunde, Bd. 26 (1980), pp. 93-121 (29 pages), S. 98
- 19 Yusufu Qwaray Lawi. (2007). Tanzania's Operation Vijiji and Local Ecological Consciousness: The Case of Eastern Iraqwland, 1974-1976. The Journal of African History, 48(1), 69–93. <http://www.jstor.org/stable/4501017>, S.69
- 20 Ebd.
- 21 Ebd., S. 73
- 22 Interview 27
- 23 Interview 27

- 24 Interview 27
- 25 Interview 27
- 26 PINGOs Forum Fact-Finding-Mission, S. 4;
Online verfügbar unter: <https://landportal.org/file/21104/download> (Aufgerufen am: 06.02.2024)
- 27 Interview 27
- 28 Interview 27
- 29 Interview 27, Karte kann auf Anfrage herausgegeben werden.
- 30 Interview 27
- 31 Interview 27
- 32 Amnesty International, We have lost everything. Forced evictions of the Maasai in Loliondo. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr56/6841/2023/en/> (Aufgerufen am: 10.10.2023); Human Rights Watch, Maasai, Tanzania: Maasai Forcibly Displaced for Game Reserve; Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/04/27/tanzania-maasai-forcibly-displaced-game-reserve>
- 33 Interview 27
- 34 Interview 27
- 35 Interview 28
- 36 Google Earth Pro V 7.3.6.9345. (Februar 2017). Msomera, Tansania. 5° 13' 19.98"S, 37° 58' 58.19"E, Eye alt 3.89km. Maxar Technologies; Landsat/Copernicus 2023. <http://www.earth.google.com> [17. Januar 2024]
- 37 Google Earth Pro V 7.3.6.9345. (14. Oktober 2023). Msomera, Tansania. 5° 13' 19.98"S, 37° 58' 58.19"E, Eye alt 3.89km. Airbus 2023. <http://www.earth.google.com> [17. Januar 2024]
- 38 Google Earth Pro V 7.3.6.9345. (14. Oktober 2023). Msomera, Tansania. 5° 13' 10.60"S, 37° 58' 57.30"E, Eye alt 4.48km. Airbus 2023. <http://www.earth.google.com> [17. Januar 2024]
- 39 Siehe hier der Handeni District Commissioner: Msomera Villagers Pleading to President Samia Suluhu Hassan, First News Room, Online verfügbar unter: <https://firstnewsroom.com/2023/04/24/msomera-villagers-pleading-to-president-samia-suluhu-hassan-enable-them-given-back-their-land/>, Interview 27, 29:46 ff.
- 40 Interview 28
- 41 Interview 28
- 42 Interview 28
- 43 Interview 28
- 44 Interview 28
- 45 Interview 28
- 46 Tanzania Parks Homepage, History, Online verfügbar unter: <https://www.tanzaniaparks.go.tz/pages/history> (Zuletzt aufgerufen: 10.11.2023)
- 47 Didi Wamukoya, Dmitry Kornilov (2016), Review of Tanzania's Wildlife Policies and Laws, African Wildlife Foundation, S. 9. Online verfügbar unter: https://books.google.de/books?id=ekonEAAAQBAJ&pg=PA8&dq=TAWA+tanzania&hl=de&newbks=1&newbks_redir=0&sa=X&ved=2ahUKewiMPj58qCAxVMh_0HHQzKDD4Q6AF6BAglEAI#v=onepage&q=TAWA%20tanzania&f=false (Zuletzt aufgerufen am: 08.11.2023)
- 48 Didi Wamukoya, Dmitry Kornilov (2016), Review of Tanzania's Wildlife Policies and Laws, African Wildlife Foundation, S. 9.
- 49 Weldemichel, T.G. (2020), Othoring Pastoralists, State Violence, and the Remaking of Boundaries in Tanzania's Militarised Wildlife Conservation Sector. *Antipode*, 52: 1496-1518, hier: S. 2.
- 50 Interview 27
- 51 Ausführlich zu deutschen Aktivitäten im tansanischen Naturschutz siehe unseren Report „Die Maasai in Tansania – Gewaltsam vertrieben für den Naturschutz“ im Kapitel „Deutsche Einflüsse im tansanischen Naturschutz – Grzimeks Echo heute“ Außerdem: KfW, Nachhaltige Entwicklung Serengeti-Ökosystem, Online verfügbar unter: <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Nachhaltige-Entwicklung-Serengeti-Oekosystem-28820.htm> (Aufgerufen am: 13.10.2023); Transparenzportal des BMZ, Nachhaltige Entwicklung Serengeti-Ökosystem, Online verfügbar unter: https://www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche/DE-1-201265107?country=TZ&policymarkers=5&accountable_partner=KfW+Bankengruppe+%28KfW%29 (Aufgerufen am 13.10.2023);

- KfW, Rettungsschirm für Biodiversität in Tansania (VP), URL: <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Rettungsschirm-Fuer-Biodiversitaet-In-Tansania-Vp49385.htm> (Aufgerufen am: 13.10.2023)
- 52 BT-Drucksache 20/5046 vom 23.12.2022. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Dezember 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Frage 183, S. 122
- 53 BT-Drucksache 20/7059 vom 30.05.2023, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Anke Domscheit-Berg, Andrej Hunko, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/6661 – Vertreibung der Massai in Tansania und die Konsequenzen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit, S. 5.
- 54 BT-Drucksache 20/5046 vom 23.12.2022, Anlage 2. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Dezember 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung.
- 55 Ebd.
- 56 Interview 27
- 57 Interview 27
- 58 Interview 27
- 59 Interview 27
- 60 Interview 27
- 61 Interview 27
- 62 Interview 27
- 63 Last Rights. The Dead, the Missing and the Bereaved at Europe's International Borders, Proposal for a Statement of the International legal obligations of States, S. 9-10. Online verfügbar unter: [TheLastRightsProject.pdf](#) (ohchr.org)
- 64 Interview 28
- 65 Interview 28
- 66 Interview 28
- 67 Interview 28
- 68 Interview 28
- 69 Interview 28
- 70 Die Bedeutung dessen wird schriftlich lediglich zu den Maasai in Kenia erläutert in: Grandin, B.E, P.N. de Leeuw and I. Ole Pasha (1991) The Study Area: Socio-Spatial Organization and Land Use. In Bekure S. et al. (eds.) Maasai Herding: An Analysis of the Livestock production System of the Maasai Pastoralists in Eastern Kajiado, Kenya. ILCA Systems Study 4, ILCA Addis Ababa, Ethiopia pp. 57–70, S. 58
- 71 Interview 27
- 72 Interview 27
- 73 Deutsches Institut für Menschenrechte, KfW's Human Rights Obligations in Conservation Work, S. 5. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Position_Paper_KfWs_Human_Rights_Obligations_in_Conservation_Work.pdf (Abgerufen am 13.11.2023)
- 74 International Covenant on Civil and Political Rights, Art. 17.1., Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights>
- 75 Ebd. Art. 9.
- 76 Ebd. Art. 7.
- 77 International Covenant on Civil and Political Rights, Arts. 19 and 21.
- 78 International Covenant on Civil and Political Rights. Art. 12.
- 79 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Art. 11.1, Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights>
- 80 Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 14 on the right to the highest attainable standard of health, para. 27; Online verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2000/en/36991>

- 81 Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General comment no. 21 on the right of everyone to take part in cultural life, para. 27; Online verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2009/en/83710>
- 82 Ebd., para. 10
- 83 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP), Online verfügbar unter: https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf
- 84 Ebd. Art. 18
- 85 Ebd. Art. 19
- 86 United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas (UNDROP), Art. 2, para. 3, Online verfügbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1650694>
- 87 Ebd. Para 2(h)
- 88 Ebd., Art. 8, Para. 1
- 89 Ebd. Art. 8, Para. 2
- 90 Convention on the Rights of the Child, Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>
- 91 Ibid.
- 92 African Commission on Human and Peoples Rights, Resolution on a Human Rights-Based Approach to Natural Resources Governance - ACHPR/Res.224(LI)2012. Online verfügbar unter: <https://achpr.au.int/index.php/en/adopted-resolutions/224-resolution-human-rights-based-approach-natural-resources-governance-ac> (Abgerufen am: 16.11.2023)
- 93 Protocol To The African Charter On Human And Peoples' Rights On The Rights Of Women In Africa, Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/WG/ProtocolontheRightsofWomen.pdf>
- 94 OHCHR, Calls for Inputs for Upcoming Country Visit to United Republic of Tanzania, Online unter: <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2022/call-inputs-upcoming-country-visit-united-republic-tanzania-15-22-december>
- 95 DIMR, KfW'S Human Rights Obligations, S. 5

Quellenangaben

- Amnesty International, We have lost everything. Forced evictions of the Maasai in Loliondo. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr56/6841/2023/en/> (Aufgerufen am: 10.10.2023)
- African Commission on Human and Peoples Rights, Resolution on a Human Rights-Based Approach to Natural Resources Governance - ACHPR/Res.224(LI)2012. Online verfügbar unter: <https://achpr.au.int/index.php/en/adopted-resolutions/224-resolution-human-rights-based-approach-natural-resources-governance-ac> (Abgerufen am: 16.11.2023)
- BT-Drucksache 20/5046 vom 23.12.2022. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Dezember 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung.
- BT-Drucksache 20/7059 vom 30.05.2023, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Anke Domscheit-Berg, Andrej Hunko, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.
- BT-Drucksache 20/6661 Vertreibung der Massai in Tansania und die Konsequenzen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 14 on the right to the highest attainable standard of health. Online verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2000/en/36991>
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General comment no. 21 on the right of everyone to take part in cultural life. Online verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/2009/en/83710>
- Convention on the Rights of the Child, Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>
- David R. Boyd and Stephanie Keene (2021): Policy Brief No. 1 Human rights-based approaches to conserving biodiversity: equitable, effective and imperative. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Environment/SREnvironment/policy-briefing-1.pdf>
- Deutsches Institut für Menschenrechte, KfW's Human Rights Obligations in Conservation Work. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Position_Paper_KfWs_Human_Rights_Obligations_in_Conservation_Work.pdf
- Didi Wamukoya, Dmitry Kornilov (2016), Review of Tanzania's Wildlife Policies and Laws, African Wildlife Foundation. Online verfügbar unter: https://books.google.de/books?id=ekonEAAAQBAJ&pg=PA8&dq=TAWA+tanzania&hl=de&newbks=1&newbks_redir=0&sa=X&ved=2ahUKEwiiwMPj58qCAXVMh_OHHQzKDD4Q6AF6BAglEAI#v=onepage&q=TAWA%20tanzania&f=false (Zuletzt aufgerufen am: 08.11.2023)
- Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Maasai in Tansania, Gewaltlos vertrieben für den Naturschutz, Online verfügbar hier: https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Meldungen/2023/GfbV_Report_Masai.pdf
- Google Earth Pro V 7.3.6.9345.
- Grandin, B.E, P.N. de Leeuw and I. Ole Pasha (1991) The Study Area: Socio-Spatial Organization and Land Use. In Bekure S. et al. (eds.) Maasai Herding: An Analysis of the Livestock production System of the Maasai Pastoralists in Eastern Kajiado, Kenya. ILCA Systems Study 4, ILCA Addis Ababa, Ethiopia pp. 57–70.
- First Newsroom, Msomera Villagers Pleading To President Samia Suluhu Hassan, Enable Them Given Back Their land, Online verfügbar hier: <https://firstnewsroom.com/2023/04/24/msomera-villagers-pleading-to-president-samia-suluhu-hassan-enable-them-given-back-their-land/> (Zuletzt aufgerufen am: 06.02.2024)
- Human Rights Watch, Maasai, Tanzania: Maasai Forcibly Displaced for Game Reserve; Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/04/27/tanzania-maasai-forcibly-displaced-game-reserve> (Zuletzt aufgerufen am: 30.01.2024)
- International Covenant on Civil and Political Rights. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights>

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights>

KfW, Nachhaltige Entwicklung Serengeti-Ökosystem, Online verfügbar unter:

<https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Nachhaltige-Entwicklung-Serengeti-Oekosystem-28820.htm> (Aufgerufen am: 13.10.2023)

KfW, Rettungsschirm für Biodiversität in Tansania (VP),

URL:<https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Rettungsschirm-Fuer-Biodiversitaet-In-Tansania-Vp49385.htm> (Aufgerufen am: 13.10.2023).

Judith Verweijen & Esther Marijnen (2018) The counterinsurgency/conservation nexus: guerrilla livelihoods and the dynamics of conflict and violence in the Virunga National Park, Democratic Republic of the Congo, *The Journal of Peasant Studies*, 45:2, 300-320.

Last Rights. The Dead, the Missing and the Bereaved at Europe's International Borders, Proposal for a Statement of the International legal obligations of States. Online verfügbar unter: [TheLastRightsProject.pdf](https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights) (ohchr.org)

Oakland Institute, The Looming Threat of Eviction, the Maasai in the Ngorongoro Conservation Area, Online verfügbar hier: <https://www.oaklandinstitute.org/looming-threat-eviction>

PINGOs Forum Fact-Finding-Mission, Online verfügbar unter: <https://landportal.org/file/21104/download> (Aufgerufen am: 06.02.2024).

Protocol To The African Charter On Human And Peoples' Rights On The Rights Of Women In Africa, Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/WG/ProtocolontheRightsofWomen.pdf>

Rainer Voßen, Grundzüge der Territorialgeschichte der Maa-Sprechenden Bevölkerung Ostafrikas, *Paideuma: Mitteilungen zur Kulturkunde*, Bd. 26 (1980), S. 93-121.

Report Of The African Commission's Working Group Of Experts On Indigenous Populations/Communities, Online verfügbar unter: https://www.iwgia.org/images/publications/African_Commission_book.pdf

Richard Waller (1976). The Maasai and the British 1895–1905 the Origins of an Alliance. *The Journal of African History*, Vol. 17, No. 4, 529-553.

Tanzania Parks Homepage, History, Online verfügbar unter: <https://www.tanzaniaparks.go.tz/pages/history> (Zuletzt aufgerufen: 10.11.2023).

Tobias Boes (2013), Political Animals: "Serengeti Shall Not Die" and the Cultural Heritage of Mankind, *German Studies Review*, Vol. 36, No. 1 (February 2013), S. 41-59.

Transparenzportal des BMZ, Nachhaltige Entwicklung Serengeti-Ökosystem, Online verfügbar unter:

https://www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche/DE-1-201265107?country=TZ&policymarkers=5&accountable_partner=KfW+Bankengruppe+%28KfW%29 (Aufgerufen am 13.10.2023).

United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP), Online verfügbar unter:

https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf

United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas (UNDROP), Art. 2, para. 3, Online verfügbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1650694>

UNESCO World Heritage Center, Ngorongoro Conservation Area, Online verfügbar unter: <http://world-heritagedatasheets.unep-wcmc.org/datasheet/output/site/ngorongoro-conservationa-rea/#:~:text=Its%20objectives%20were%20to%20conserve,draft%20management%20plan%20was%20prepared>

Weldemichel, T.G. (2020), Othering Pastoralists, State Violence, and the Remaking of Boundaries in Tanzania's Militarised Wildlife Conservation Sector. *Antipode*, 52: 1496-1518.

Yusufu Qwaray Lawi. (2007). Tanzania's Operation Vijiji and Local Ecological Consciousness: The Case of Eastern Iraqwland, 1974-1976. *The Journal of African History*, 48(1), 69–93. <http://www.jstor.org/stable/4501017>

Impressum



Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. (GfbV)

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0, Fax: +49 551 58028

E-Mail: info@gfbv.de, www.gfbv.de

Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN

Die GfbV ist eine Menschenrechtsorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen und mit mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros und Repräsentant*innen in Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien, Südtirol/Italien, Kurdistan/Irak, der Schweiz und den USA.

Forschungsleitung: Nadja Grossenbacher

Forschungs-Assistenz: Katharina Derfler

Analyse und Text: Christoph Hahn

Redaktion: Jonas Bermaoui

Layout: Tanja Wieczorek

Herausgegeben von der
Gesellschaft für bedrohte Völker
im März 2024

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0

Fax: +49 551 58028

E-Mail: info@gfbv.de

www.gfbv.de

Spendenkonto

bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN